Deutsche Gesellschaft für Interventionelle Radiologie und minimal-invasive Therapie

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Prüfungsordnung
DeGIR-/DGNR-Zertifizierungen
Stufe 2 (Module A-F)

Gültig ab: 15.03.2024

I. Fachliche Gliederung

Stufe-2-Zertifizierungen in Interventioneller Radiologie und/oder Neuroradiologie können in 5 thematischen Modulen erlangt werden:

Modul A + B Gefäßeröffnende und -verschließende Verfahren inkl. Ballon- und Stent-PTA, Endoprothesen, Lyse, Thrombektomie und Atherektomie, Embolisation mittels unterschiedlicher Materialien (Coils, Partikel, Plugs, Flüssigembolisate) etc.

Modul C Diagnostische Punktionen, Drainagen, PTCD, Gallenwege, TIPPS, Gastrostomie, Port etc.

Modul D Onkologische Verfahren inkl. perkutane Verfahren (Thermoablative Verfahren wie RF-, MW- und Kryoablation, Elektroporation, Brachythereapie), transarterielle Verfahren (wie TACE, SIRT) etc.

Modul E Gefäßeröffnende Neuro-Interventionen (PTA/Stent der extrakraniellen supraaortalen Arterien, PTA/Stent der intrakraniellen Arterien, mechanische Rekanalisation beim Schlaganfall, lokale Lyse beim Schlaganfall)

Modul F Neurovaskuläre Embolisationsbehandlungen (Embolisation und vergleichbare Verfahren bei intrakraniellen Aneurysmen, Embolisation intrakranieller und spinaler Gefäßfehlbildungen, sonstige intrakranielle und spinale Embolisationen)

II. Anforderungen an Antragsteller

Die DeGIR-/DGNR-Stufe-2-Zertifizierung setzt Kenntnisse in Interventioneller (Neuro-)Radiologie voraus, die über das Niveau des Facharztes für Radiologie, im Fall einer Zertifizierung in Modul F auch über das Niveau des Schwerpunkts Neuroradiologie, hinausgehen.

Die antragstellenden Personen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ab dem 01.01.2024 ist bei Beantragung einer Stufe-2-Zertifizierung in den Modulen A-D eine Stufe-1-Zertifizierung nachzuweisen.

- Praktische Erfahrungen in Interventioneller Radiologie (IR) bzw. Interventioneller Neuroradiologie (INR): der Erwerb von praktischen und theoretischen Kenntnissen vor der Facharztanerkennung wird angerechnet, der Erwerb des Zertifikats der Stufe 2 erfordert jedoch zusätzliche Erfahrungen in IR bzw. INR in einem Zeitraum von mindestens 1 Jahr nach Facharztanerkennung. Für den Erwerb des Zertifikats im Modul F wird zusätzlich die Schwerpunktbezeichnung Neuroradiologie gefordert sowie daran anschließend mindestens 2 Jahre vollberufliche Praxis in Interventioneller Neuroradiologie. Alternativ dazu der Nachweis von mindestens 4 Jahren Tätigkeit in einem Institut mit gesamten neuro-interventionellen Spektrum vor oder nach dem Erwerb der Schwerpunktbezeichnung.

- Mitgliedschaft in der DRG und der DeGIR sowie zusätzlich in der DGNR bei Beantragung der Stufe 2 in den Modulen E und F. Nach Beenden der Mitgliedschaft verlieren die Zertifikate ihre Gültigkeit.

- Nachweis von besuchten Veranstaltungen in IR bzw. INR (Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer):
  - Für Module A + B: ≥20 UE
  - Für Modul C: ≥10 UE
  - Für Modul D: ≥20 UE
  - Für Modul E: ≥30 UE
  - Für Modul F: ≥30 UE

  Ab dem 01.07.2022 ist für die Beantragung der Module E und F der Nachweis über die Teilnahme an folgenden Prüfungsvorbereitungskursen erforderlich:

  - DeGIR-/DGNR-Prüfungsvorbereitungskurs Basis Module E und F
  - DeGIR-/DGNR-Prüfungsvorbereitungskurs Spezial Modul E
  - DeGIR-/DGNR-Prüfungsvorbereitungskurs Spezial Modul F

  Ab dem 01.07.2024 ist zudem für die Beantragung der Module A-D der Nachweis über die Teilnahme an DeGIR-zertifizierten Stufe-2- bzw. Spezialkursen erforderlich:

  - Für Module A + B: ≥8 UE
  - Für Modul C: ≥8 UE
  - Für Modul D: ≥8 UE
  - Aus zertifizierten Stufe-1- bzw. Basis-Kursen in IR und INR mit Behandlung der jeweiligen Themen werden maximal 50% der für die Stufe-2-Zertifizierung erforderlichen Unterrichtseinheiten anerkannt.
  - UE aus klinikinternen Konferenzen (Tumorkonferenz, Gefäßkonferenz etc.) werden nicht anerkannt.
  - UE aus Industrieveranstaltungen werden nicht anerkannt.
  - Es werden nur UE aus von der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie oder der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Veranstaltungen oder internationalen Kongressen anerkannt.
  - Es werden nur CME-Punkte aus den letzten 60 Monaten vor Antragstellung anerkannt.
  - UE aus einer Veranstaltung können bei entsprechender fachlicher Passung auf mehrere Module aufgeteilt, aber nicht doppelt angerechnet werden.
  - Der Nachweis der UE erfolgt durch tabellarische Auflistung im Antrag in der Anlage 2 sowie Kopien der Teilnahmebescheinigungen.
  - Falls (z.B. bei einem thematisch breit ausgerichteten Kongress) aus der Teilnahmebescheinigung nicht hervorgeht, wie viele UE fachlich zum beantragten Modul passen, kann ein Programm der Veranstaltung nachgefordert werden.
- selbstständige Durchführung von Interventionen im beantragten Modul
  - Nachweis durch Angabe der jeweiligen Interventionsanzahl und Unterschrift des radiologischen (Module A-E) bzw. neuroradiologischen (Module E-F) Chefarztes/ Weiterbildungsermächtigten (weiterführende Regelungen für Modul F siehe dort).
  - Die Eingriffszahlen müssen im Rahmen von stichprobenhaft durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Anfrage durch RIS-Auszüge oder anonymisierte Befunde belegt werden können.

- Pro Modul können bis zu 20% der erforderlichen Fälle in DeGIR-/DGNR-zertifizierten Simulator-Kursen absolviert werden. Voraussetzung ist eine explizite Kursbescheinigung, aus der die Anzahl der Fälle und das jeweilige DeGIR-/DGNR-Modul hervorgeht.

- Anzahl der nachzuweisenden Interventionen pro Modul:

Modul A + B	≥100
Modul C	≥75
Modul D	≥75
Modul E	≥100 (davon mind. 30 intrakranielle, mechanische Thrombektomien und mindestens 10 extrakranielle Interventionen, bevorzugt an einer Klinik mit entsprechender Struktur mit Stroke Unit und mindestens über eine Kooperation erreichbarer Neurochirurgie)
Modul F	≥100 (davon mind. 50 intrakranielle Aneurysmen und 10 AVM/dAVF zerebral oder spinal), welche in einem Zeitraum von 4 Jahren erbracht sein müssen. Die Fallzahlen müssen in einem Empfehlungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers und ggf. des (ehemaligen) Weiterbildungsverantwortlichen erläutert werden. Voraussetzungen des bescheinigenden Instituts: 200 Fälle E und F (Untergrenze 100 pro Modul) pro Jahr, davon min. 50 Mechanische Thrombektomien und min. 50 Aneurysmen. Das Empfehlungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers bzw. des ehemaligen Weiterbildungsverantwortlichen soll ferner auf etwaige, bisherige wissenschaftliche Leistungen des Antragstellers verweisen (Publikationen, Vorträge, Teilnahme an Studien etc.).

– Ausführliche theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten sollen nachgewiesen werden bezüglich:
  - der radiologischen und/oder neuroradiologischen Anatomie der Körperregionen, die in der IR bzw. INR eine Rolle spielen
  - der klinischen, pathologischen und pathophysiologischen Grundlagen der Erkrankungen, die mittels IR bzw. INR diagnostiziert und therapiert werden
  - der Techniken, Indikationen, Kontraindikationen und Ergebnisse aller bildgebenden Verfahren, die im Rahmen der IR bzw. INR eine diagnostische Rolle spielen
  - der erforderlichen Materialien, Kontrastmittel und Medikamente sowie der lebenserhaltenden Notfallmaßnahmen, die in der IR bzw. INR zur Anwendung kommen
  - Sedations- und Analgesie-Verfahren, die in der IR bzw. INR verwendet werden
  - regelmäßige Teilnahme an klinisch-radiologischen Konferenzen (mindestens wöchentlich)
  - interdisziplinäre Mitarbeit bei der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung (z. B. Teilnahme an klinischen Visiten (stationär) sowie an der Ambulanztätigkeit) zum Erwerb klinischer Erfahrungen

Die Erfüllung der genannten Zertifizierungsanforderungen wird in den Anlagen zum Antrag dokumentiert und bestätigt (Anlagen 1 und 2 zum Antragsformular).

Für die Zertifizierung muss eine elektronische Fachprüfung erfolgreich abgelegt werden (siehe Abschnitt IV.).

Besitzt die antragstellende Person das EBIR-Zertifikat der CIRSE, kann auf Antrag die DeGIR-Stufe-2-Zertifizierung in den Modulen A-D ohne weitere Nachweise erteilt werden.

III. Begutachtung der Antragsunterlagen, Ausstellung der Zertifikate

Die Beantragung der Stufe-2-Zertifizierung ist an die Geschäftsstelle der DeGIR zu richten. Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Korrektheit. Anträge für die Module A-D werden durch einen DeGIR-Gutachter, Anträge für das Modul E durch je einen DeGIR- und DGNR-Gutachter und Anträge für das Modul F durch zwei DGNR-Gutachter geprüft.

Die Gutachter gehören der Zertifizierungskommission der DeGIR/DGNR an, die vom Vorstand der DeGIR/DGNR berufen wird. Die Gutachter sind für die den Antrag betreffenden Module selbst Stufe-2-zertifiziert. Die Gutachter übernehmen die inhaltliche Prüfung der Anträge und entscheiden über die Prüfungszulassung und die Erteilung der Zertifizierung. Im Modul E ist Einvernehmen zwischen DeGIR- und DGNR-Gutachter herzustellen.

Sollten die Gutachter feststellen, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig oder nicht aussagekräftig sind (z.B. weil Antragsunterlagen widersprüchlich, fehlerhaft oder nicht vollständig ausgefüllt wurden), fordert die Geschäftsstelle die fehlenden Unterlagen bzw. Angaben beim Antragsteller nach und leitet sie an die Gutachter weiter. Die Geschäftsstelle teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Prüfungszulassung bzw. Zertifizierung mit.

Die Entscheidung über die Prüfungszulassung und Zertifizierung bei unstrittigen Anträgen (Module A-D) kann durch den Vorstand der DeGIR an die Geschäftsstelle delegiert werden.

IV. Elektronische Fachprüfung in den Modulen A-F

<u>Organisation der Prüfung</u>

Nach Zulassung zur elektronischen Fachprüfung in den beantragten Modulen A-F vereinbart die Geschäftsstelle mit der antragstellenden Person einen Prüfungstermin. Die Teilnehmerzahl ist aus organisatorischen Gründen begrenzt. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge bzw. deren Bewilligung.

Sollte die antragstellende Person aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund anderer schwerwiegender Umstände den vereinbarten Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, ist eine schriftliche Absage seitens der antragstellenden Person erforderlich.

<u>Form der Prüfung</u>

Für den Erwerb der Stufe-2-Zertifikate für die beantragten Module A-F muss je eine modulbezogene Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungen werden in elektronischer Form online abgelegt und finden unter Aufsicht statt. Eine Prüfung beinhaltet Fälle mit fallbezogenen Multiple-Choice-Fragen sowie nicht-fallbezogene Multiple-Choice-Fragen. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten pro beantragtes Modul. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

Bei zeitgleicher Beantragung der Module A-D findet eine kumulierte Prüfung in elektronischer Form statt. Die Prüfungsdauer beträgt dann insgesamt 120 Minuten.

Prüfungsergebnis

Die elektronische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 65% aller Fragen korrekt beantwortet wurden.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen schriftlich innerhalb von vier Wochen durch die Geschäftsstelle mitgeteilt. Erfolgreiche Prüflinge erhalten das Stufe-2-Zertifikat im jeweiligen Modul:

- DeGIR-Spezialist:in für minimal-invasive Gefäßmedizin (Module A + B)
- DeGIR-Spezialist:in für minimal-invasive Therapien (Modul C)
- DeGIR-Spezialist:in für minimal-invasive Onkologie (Modul D)
- DeGIR-/DGNR-Spezialist:in für minimal-invasive Schlaganfalltherapie (Modul E)
- DeGIR-/DGNR-Spezialist:in für neurovaskuläre Gefäßmalformationen (Modul F)
- DeGIR-/DGNR-Spezialist:in für neurovaskuläre Therapie (Module E und F)

Streitigkeiten über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen einer Prüfung werden zunächst gemäß der in den Grundsätzen für Begutachtungen und Prüfungen der DRG festgelegten Widerspruchsregelung behandelt (siehe https://www.drg.de/de-DE/51/zertifizierungen/). Kann auf diese Weise keine Lösung gefunden werden, wird die Angelegenheit entsprechend den Satzungen der DRG durch ein Schiedsgericht entschieden.

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Bei nicht bestandener Prüfung gibt es die Möglichkeit, die elektronische Prüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung ist in der Regel frühestens nach 3 Monaten möglich.

V. Ausstellung der Zertifikate

Nach positiver Begutachtung der Antragsunterlagen und erfolgreich absolvierter elektronischer Fachprüfung stellt die Geschäftsstelle die Zertifikate für die beantragten Module aus und sendet sie dem Antragsteller zu.

VI. Vertraulichkeit, Befangenheit, Änderung von Regelungen und Anforderungen

Gutachter, Prüfer und die Geschäftsstelle behandeln alle Anträge und beigefügten Unterlagen vertraulich und folgen bei der Bearbeitung der Anträge und der Durchführung der Prüfungen strikt dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Gutachter und Prüfer verpflichten sich, im Falle ihrer Befangenheit die Geschäftsstelle zu informieren, die dann andere Gutachter bzw. Prüfer bestimmt. Näheres zum Umgang mit dem Thema Befangenheit regelt das Papier „Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.“ vom 01.10.2019: https://www.drg.de/de-DE/51/zertifizierungen/.

Änderungen der hier festgelegten Regelungen und Anforderungen bedürfen der Zustimmung der Vorstände von DeGIR und DRG und – sofern diese die Module E und F betreffen – zusätzlich der DGNR. Bei Modul E wird gemeinsam entschieden.

Sollten sich zwischen der Einreichung eines Antrags und dem Abschluss des Verfahrens Regelungen oder Anforderungen ändern, finden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen und Anforderungen Anwendung bei der Begutachtung des Antrags und der Durchführung und Bewertung der Prüfung.